

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes i.V.m. der Bienenseuchen-Verordnung;  
Anordnung eines Sperrbezirks und von Schutzmaßnahmen zum Schutz gegen die Verbrei-  
tung der Amerikanischen Faulbrut**

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Das in der beiliegenden Karte eingezeichnete Gebiet, welches folgende Gemeinden und Orts-  
teile betrifft, wird gemäß. § 10 Abs. 1 der Bienenseuchenverordnung in der derzeit gültigen  
Fassung zum Sperrbezirk erklärt:

**Amberg** OT Bernricht, **Hahnbach** OT Felsenkappelle und Höhengau, **Freudenberg** OT Im-  
menstetten und Schwand und **Hirschau** OT Steingloh, Schwärzermühle, Urspring, Urspring-  
mühle, Krondorf und Mittelmühle

Die genauen Grenzen des Sperrbezirks sind in der Karte festgelegt; diese Karte ist Bestandteil  
der Anordnung.

2. Für den Sperrbezirk gelten folgende Schutzmaßnahmen:
  - 2.1 Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faul-  
brut amtstierärztlich zu untersuchen, diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun  
Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des  
verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
  - 2.2 Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
  - 2.3 Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig,  
Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienen-  
ständen entfernt werden.
  - 2.4 Dies gilt nicht für Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie unter der Kenn-  
zeichnung "Seuchenwachs" an wachsverarbeitende Betriebe abgegeben werden, welche über  
eine erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, ebenso wenig für Ho-  
nig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
  - 2.5 Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
3. Die zuständige Behörde - das Landratsamt Amberg-Sulzbach - kann für Bienenvölker, Bie-  
nenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtermittel Ausnahmen von Ziffer 2 zulassen,  
wenn die Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Land-  
kreises Amberg-Sulzbach als bekannt gegeben.

**Gründe:**

1. Sachverhalt:

Nach der Stellungnahme des Veterinäramtes Amberg-Sulzbach vom 11.09.2026 wurde bei einem  
Bienenvolk auf einem Waldstück bei Urspring, 92242 Hirschau, der Ausbruch der Amerikanischen  
Faulbrut amtlich festgestellt.

2. Rechtliche Würdigung:

- 2.1 Das Landratsamt Amberg-Sulzbach ist gem. Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes  
über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen -GVVG- sachlich und  
gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG- örtlich zuständig.

- 2.2 Die Allgemeinverfügung stützt sich auf die §§ 1, 5, 6, 7 und 8 des Tiergesundheitsgesetzes i.V.m. §§ 10, 11 der Bienenseuchenverordnung. Bei der Amerikanischen Faulbrut der Bienen, deren Ausbruch in einem Bienenstand auf einem Waldstück bei Urspring, 92242 Hirschau, amtstierärztlich festgestellt wurde, handelt es sich um eine anzeigepflichtige Seuche im Sinne des § 4 Tiergesundheitsgesetz. Er unterliegt den Schutzbestimmungen der Bienenseuchenverordnung. Die angeordneten Schutzmaßnahmen sind notwendig, um eine Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen zu verhindern.
- 2.3 Für diese Anordnung werden gemäß Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts keine Kosten erhoben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: 93014 Regensburg, Postfach 11 01 65  
Hausanschrift: 93047 Regensburg, Haidplatz 1.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

*[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]* Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### **Hinweis:**

Eine Anfechtung dieses Bescheides hat keine aufschiebende Wirkung (§ 37 Tierseuchengesetz).

Amberg, 16.09.2026

gez.

Richard Reisinger

Landrat

54/16.09.2026

